

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Theodor Erdmann, Großherzogl. Oldenburgischer
Geheimer Rath, Excellenz**

**Rüder, August
Erdmann, Theodor**

Oldenburg, 1895

Regulirung der Gemeindelands-Theilung der Stadt Eutin.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5414

bequem sich fortbewegenden älteren Mitglieder verhindert ward.

Handbuch des Partikularrechts.

Eine der ersten Arbeiten, welche der Assessor Erdmann neben seinen laufenden Dienstgeschäften unternahm, war eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen, aus welchen sich das Partikularrecht des Fürstenthums zusammensetzte, da etwas dem Aehnliches nicht vorhanden war, vielmehr bis zum Jahre 1803 die obrigkeitlichen Verordnungen lediglich durch Verlesung von den Kanzeln bekannt gemacht waren und sich in den Akten, in einzelnen Blättern verstreut, versteckten. Von 1803 ab waren sie wenigstens in den Cutiner wöchentlichen Anzeigen abgedruckt. Die Arbeit, das so schwer zugängliche und sehr verschiedenartige Material zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, setzte Erdmann bis zu seinem Abgang aus der Regierung des Fürstenthums fort. Diese Sammlung lieferte dem Rechtsanwalt Heinrich Rüder das Hauptmaterial für sein 1836 und 1837 herausgegebenes Handbuch zur Kenntniß der Partikular-Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck. Die ursprüngliche Sammlung hat Erdmann 1860 dem Großherzoglichen Staatsministerium geschenkt, und dieselbe bildet eine Reihe von Quartbänden in dessen Bibliothek.

Regulirung der Gemeindelands-Theilung der Stadt Cutin.

Eine größere, wichtige und recht schwierige Arbeit ward dem jungen Assessor gleich Anfangs in der Aufgabe, die ganz verfahrenene Sache der im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts gegen den Willen eines großen Theils der weidberechtigten Hausbesitzer vorgenommene Auftheilung des werthvollen Gemeindelandes der Stadt Cutin zu reguliren; durch die Ungeheuerlichkeit des mit derselben beauftragten Geometers, durch ungeeignete, zum Theil falsch vermessene Abtheilung der einzelnen Parzellen, ungenügende Berücksichtigung der Abwässerung, Zuwegung u. s. w. war sie eine Quelle langwieriger Streitigkeiten und Wirrungen verschiedener Art



geworden, unter denen auch die Einnahmen der Stadt litten. Diese hatte wiederholt auf andere Regulirung gedrungen und die Landesherrschaft der Regierung solche aufgegeben, ohne daß Etwas zu Stande gekommen war. Erdmann gelang es, dies Knäuel der Art zu entwirren, daß im Januar 1826 mittelst Kabinetts-Rescripts das Resultat seiner Arbeit bestätigt und ihm die höchste Anerkennung zu Theil ward. So wie damals die Verkoppelung regulirt ward, besteht sie im Wesentlichen noch heute, soweit nicht die erst in viel späteren Jahren gesetzlich gewordene freie Verfügung über die Hausparzellen, getrennt von den Häusern, einen zweckmäßigen Besitzwechsel herbeigeführt hat.

Liquidation der Kriegskosten.

Inzwischen war dem 25jährigen Erdmann bereits ein neues und weit wichtigeres Commissorium übertragen worden. Dasselbe betraf die Liquidation der Kriegskosten, welche in den Jahren 1813 und 1814 durch französische Requisitionen und Contributionen sowie infolge der Durchzüge der dänischen, schwedischen, russischen und deutschen Truppen entstanden waren. Diese Lasten und Schäden hatten natürlich die Einzelnen sehr verschieden getroffen und zur Abwendung von Schlimmerem hatten Anleihen gemacht werden müssen. Schon 1815 war deshalb eine Regierungscommission ernannt worden, doch war die Sache in den Anfängen stecken geblieben, da das eine Mitglied (Wiebel) als Regierungspräsident 1817 nach Birkenfeld versetzt und das andere (Lüder) 1820 in das Oberappellations-Gericht nach Lübeck berufen ward. Erdmann blieb allein mit der Aufgabe betraut. Es war bereits landesherrlich bestimmt, daß alle entstandenen Lasten, Schäden und Schulden in drei Klassen zu theilen seien: a) Landesschulden, b) zur Ausgleichung geeignete Privatlasten und c) nur durch Kriegszufall entstandene Schulden. Letztere sollten unvergütet bleiben, zur Abtragung der Schulden und Ausgleichung der anerkannten Kosten aber eine Vermögens- und Einkommensteuer und eine Accise auf Wein und Brauntwein dienen. Eine eigene selbstständige Kassenverwaltung war angeordnet